

Mitteilung des Senats vom 24. Februar 2009

Ortsgesetz zur Änderung ortsentwässerungsrechtlicher Vorschriften

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung ortsentwässerungsrechtlicher Vorschriften mit der Bitte, das Ortsgesetz zu beschließen.

Das Ortsgesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Die Deputation für Umwelt und Energie wird sich mit dem Ortsgesetzesentwurf in ihrer Sitzung am 12. März 2009 befassen. Das Ergebnis der Deputationsbefassung wird nachgereicht.

Ortsgesetz zur Änderung ortsentwässerungsrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachfolgende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Änderung des Entwässerungsortsgesetzes

Dem § 18 des Entwässerungsortsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2002 (Brem.GBl. S. 289 – 2130-f-1), das zuletzt durch Ortsgesetz vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 266) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde kann die zur Einführung der gesplitteten Entwässerungsgebühr erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und speichern. Im Einzelnen werden die Adress- und Geburtsdaten der Eigentümer eines Grundstücks oder der dinglich Berechtigten sowie alle erforderlichen Geodaten im Stadtgebiet erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die genannten Daten zur Ermittlung der gesplitteten Entwässerungsgebühr werden erhoben durch

1. Befliegung des Stadtgebietes mit anschließender Erstellung von Geodaten,
2. automatisierten Datenabruf des Liegenschaftskatasters und des Liegenschaftsbuches hinsichtlich der Daten zur Grundstücksbemessung,
3. automatisierten Datenabruf bei der Grundsteuerdatenbank hinsichtlich der Zuordnung der Grundstücke zu den für die Erhebung der Grundsteuer verwendeten Adressdaten.

Soweit für die Gebührenermittlung erforderlich, findet ein Abgleich mit den Daten des Wasserversorgungsbetriebes und der hanseWasser Bremen GmbH statt.“

Artikel 2

Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes

§ 9 des Entwässerungsgebührenortsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2006 (Brem.GBl. S. 43, 132 – 2130-f-5), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Auskunftspflicht“ durch die Wörter „Auskunfts- und Mitwirkungspflichten“ ersetzt.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr hat der Eigentümer des Grundstücks oder der dinglich Berechtigte auf dem ihm übersandten Erfassungsbogen Lage, Art und Größe der bebauten, überbauten und befestigten und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen innerhalb eines Monats der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde mitzuteilen. Gegebenenfalls sind dazu prüffähige Unterlagen vorzulegen, zum Beispiel Lagepläne, in denen die bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksflächen gekennzeichnet und die für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße, die Befestigungsarten sowie die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen eingetragen sind. Kommt der Grundstückseigentümer oder dinglich Berechtigte trotz schriftlicher Erinnerung seiner Mitwirkungspflicht nach Satz 1 nicht oder nur teilweise nach, wird die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde die bebauten, überbauten und befestigten und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen anhand der ihr vorliegenden Flächendaten schätzen und als Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung festlegen.“

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in dem neuen Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Mit Beschluss vom 2. September 2008 hat der Senat grundsätzlich beschlossen, eine gesplittete Entwässerungsgebühr in der Stadtgemeinde Bremen einzuführen. Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa wurde darin beauftragt, einen Vorschlag für ein Gebührenmodell auszuarbeiten, welches Rechtssicherheit und Gebührengerechtigkeit erhöht und dabei möglichst geringe Umstellungskosten verursacht, und diesen dem Senat zur Entscheidung vorzulegen.

Mit Beschluss vom 18. November 2008 hat der Senat auf Vorschlag des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa beschlossen, für die weitere Umsetzung der geplanten Gebührenumstellung auf die gesplittete Entwässerungsgebühr in der Stadtgemeinde Bremen das sogenannte „Freiburger Modell“ einzuführen.

Beim „Freiburger Modell“, das auch schon in anderen Städten (z. B. Karlsruhe und Konstanz) eingeführt wurde, wird die gesplittete Entwässerungsgebühr nur bei Grundstücken ab einer Größenordnung von 1000 m² versiegelter und an die öffentliche Kanalisation angeschlossener Fläche verbindlich angewandt. Die Nutzer kleinerer Grundstücke (mit einer versiegelten und angeschlossenen Fläche von weniger als 1000 m²) bezahlen wie bisher ihre Entwässerungsgebühr nach dem Frischwassermaßstab. Allerdings können diese Grundstückseigentümer auf Antrag ebenfalls auf eine getrennte Veranlagung umgestellt werden.

Zur Ermittlung der bebauten, überbauten und befestigten Flächen in der Stadtgemeinde Bremen wird im Frühjahr 2009 eine Befliegung erfolgen, bei der Luftbilder des gesamten Stadtgebietes erzeugt werden. Diese Luftbilder werden neben anderen Daten als Grundlage für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr herangezogen. Um eine sachgerechte und korrekte Flächenermittlung sicherzustellen, sind einerseits datenschutzrechtliche Regelungen erforderlich, die die Erhebung und Verarbeitung derartiger Daten ermöglicht. Andererseits sind zur Verifizierung der erhobenen Daten auch Mitwirkungspflichten der Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten notwendig.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Mit der Einfügung des neuen Absatzes 6 wird die zuständige Behörde ermächtigt, die für die Erhebung bzw. Berechnung der gesplitteten Entwässerungsgebühr erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. In Satz 2 wird gere-

gelt, welche Daten erhoben werden dürfen: Adressdaten und Geburtsdaten der künftigen Gebührenschuldner sowie Geodaten. Die zur Datenerhebung erforderlichen Quellen werden in Satz 3 genannt.

Um die versiegelten Flächen in der Stadtgemeinde insgesamt sowie auf den einzelnen Grundstücken zu erfassen, wird eine Befliegung des gesamten Stadtgebietes durchgeführt, bei der mittels Luftbilder die Flächen erfasst werden. Die hieraus generierten sogenannten Orthofotografien stellen eine Draufsicht auf die Erdoberfläche dar und lassen zunächst keine personenbezogenen Details erkennen.

Zur Auswertung dieser Daten sind die Grundstücksabmessungen und die Zuordnung der Grundstücke zum Gebührenschuldner (Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter) erforderlich. Die Grundstücksbemessungen werden über die vorhandenen Datensätze des Liegenschaftskatasters ermittelt. Die Zuordnung der Grundstücke erfolgt anhand der Adressdaten der vorhandenen Datenbank zur Erhebung der Grundsteuer.

Um Verwechslungen auszuschließen, werden neben den Adressdaten auch die Geburtsdaten der künftigen Gebührenschuldner über die vorhandenen Datenbanken abgerufen.

Darüber hinaus werden keine weiteren Daten erhoben, insbesondere werden über die Grundsteuerdatenbank keine das Steuergeheimnis betreffenden Daten abgerufen.

Nach Satz 4 dürfen die ermittelten Daten mit den Daten des Wasserversorgungsbetriebes bzw. der hanseWasser Bremen GmbH abgeglichen werden. Dieser Datenabgleich ist erforderlich, da die einheitliche Abwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab durch den Wasserversorger bzw. hanseWasser Bremen abgerechnet wird. Fällt ein Gebührenschuldner unter die gesplittete Gebühr, ändert sich auch die Schmutzwassergebühr. Aus diesem Grund müssen die Informationen über die Gebührenart des einzelnen Gebührenschuldners ausgetauscht werden.

Zu Artikel 2

Mit der Einfügung des neuen Absatzes 2 in § 9 des Entwässerungsgebührenortsgesetzes werden die Mitwirkungspflichten geregelt. Diese Pflichten richten sich in erster Linie natürlich an die Grundstückseigentümer, da diese in der Regel die notwendigen Kenntnisse über die Grundstücksverhältnisse haben. In Ausnahmefällen sind aber auch die dinglich Berechtigten mitwirkungspflichtig, z. B. dann, wenn der Eigentümer eines Grundstücks nicht greifbar ist. Danach haben die Verpflichteten nur auf Anforderung der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde dieser die bebauten, überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks mitzuteilen bzw. prüffähige Unterlagen hierzu zur Verfügung zu stellen. Außerdem sollen sie angeben, wie diese Flächen befestigt sind, welche dieser Flächen an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind und wie sie mit dem Niederschlagswasser der nicht an die Abwasseranlagen angeschlossenen Flächen umgehen. Die Angaben zum Umgang mit dem Niederschlagswasser sind erforderlich, um die entsprechenden Gebühren berechnen zu können, da es verschiedene Ableitungsmöglichkeiten gibt (z. B. Rigolen, Zisternen, Regenwassersammelbehälter u. ä.), die zu unterschiedlichen Gebühren führen können. Deshalb sind hier Informationen zu gegebenenfalls vorhandenen Überläufen notwendig. Hierzu versendet die zuständige Behörde Erfassungsbögen, die von den zukünftigen Gebührenschuldnern ausgefüllt werden sollen. Diese Angaben sind für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr dringend erforderlich, da eine Auswertung von Luftbildern und Geodaten hierfür allein nicht ausreicht. Nach Satz 3 kann die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde die bebauten, überbauten und befestigten Flächen schätzen, wenn die Verpflichteten auch nach schriftlicher Erinnerung ihrer Verpflichtung aus Satz 1 nicht oder nur unzureichend nachkommen.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift enthält die erforderliche Inkrafttretensregelung.

